



**Auszug aus dem  
Landesförderplan „Familie und Jugend“  
der  
FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**

**2.3.1.4 Verdienstausfallenschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter**

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Maßnahme betreuen, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstausfalles erhalten. Diesen Zuschuss können auch Teilnehmerin und Teilnehmer einer Erstausbildung zum/zur Jugendleiter/in erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubes und eine gültige Jugendleiter-Card bzw. eine (vorläufige) Ersatz-Card.

Es können für maximal 12 Tage Sonderurlaub zum Zweck der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr erstattet werden:

- Die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstausfall bis maximal 50,00€ / Sonderurlaubstag.

Anträge auf Verdienstausfallenschädigung müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens **zwei** Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des laufenden Jahres.